



Brüssel, den 12. April 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0287(COD)**

8084/1/19
REV 1

CODEC 842
JUSTCIV 99
CONSOM 127
DIGIT 70
AUDIO 57
DAPIX 126
DATAPROTECT 113

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung
digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Dezember 2015 den oben genannten Vorschlag¹ übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 27. April 2016 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 14. März 2017 seine Stellungnahme abgegeben³.

¹ Dok. 15251/15.

² ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

³ ABl. C 200 vom 23.6.2017, S. 10.

4. Das Europäische Parlament hat am 26. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 26/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung des Vereinigten Königreichs als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁴ Dok. 7718/19.